



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 64.954/VR
vom 5. Februar 2019

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Billigung des
Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Flämischen
Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft [...] der
Deutschsprachigen Gemeinschaft und der gemeinsamen
Gemeinschaftskommission Brüssel-Hauptstadt über die
Einstufung der in den belgischen Kinosäle[n] gezeigten Filme‘

Am 11. Dezember 2018 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Vize-Ministerpräsidentin der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die auf fünfundvierzig Tage verlängert wurde*, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft [...] der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der gemeinsamen Gemeinschaftskommission Brüssel-Hauptstadt über die Einstufung der in den belgischen Kinosäle[n] gezeigten Filme‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von den vereinigten Kammern am 15. Januar 2019 untersucht. Die vereinigten Kammern setzten sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Präsident und Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Luc DETROUX, Koen MUYLLE und Patrick RONVAUX, Staatsräte, Jan VELAERS, Sébastien VAN DROOGHENBROECK, Marianne DONY und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Bernadette VIGNERON und Anne-Marie GOOSSENS, Greffiers.

Die Berichte wurden von Xavier DELGRANGE, erster Auditor-Abteilungsleiter, und Tim CORTHAUT, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 5. Februar 2019 abgegeben.

*

* Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘, dem zufolge die Frist von dreißig Tagen auf fünfundvierzig Tage verlängert wird, wenn das Gutachten unter Anwendung von Artikel 85*bis* von den vereinigten Kammern abgegeben wird.

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs[‡], die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

VORHERGEHENDE BEMERKUNG

1. Der Staatsrat wurde parallel und fast gleichzeitig mit vier Begutachtungsanträgen über ebenso viele Vorentwürfe von Akten der betreffenden gesetzgebenden Versammlungen zur Billigung desselben Zusammenarbeitsabkommens vom 23. Oktober 2018 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission Brüssel-Hauptstadt ‚über die Einstufung der in belgischen Kinosälen gezeigten Filme‘ befasst. Die Gutachten Nrn. 64.800/VR, 64.819/VR, 64.842/VR und 64.954/VR werden heute der Flämischen Regierung bzw. der Regierung der Französischen Gemeinschaft, dem Vereinigten Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über diese Vorentwürfe von Billigungsakten und über das betreffende Zusammenarbeitsabkommen abgegeben.

Die dem Begutachtungsantrag Nr. 64.954/VR beigelegte Akte, über die das vorliegende Gutachten abgegeben wird, enthält eine Begründung, die sich auf „Allgemeine Erläuterungen“ und einen Kommentar zum einzigen Artikel des Vorentwurfs eines Billigungsdekrets beschränkt, aber sie enthält keinen Kommentar zu den Artikeln des Zusammenarbeitsabkommens.

Demgegenüber enthält die Akte Nr. 64.800/VR, die den Vorentwurf eines Billigungsdekrets der Flämischen Gemeinschaft betrifft, eine Begründung und einen Kommentar zu den Artikeln dieses Vorentwurfs und zum Zusammenarbeitsabkommen.

Da gewisse Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens, deren Abfassung im Allgemeinen mangelhaft ist, mit einer Begründung und einem Kommentar zu den Artikeln zu erläutern sind, hat der Staatsrat gedacht, sich bei der Untersuchung der vorliegenden Akte auf die in der Begründung und im Kommentar zu den Artikeln gegebenen Erläuterungen der Akte Nr. 64.800/VR stützen zu können.

Vorliegendes Gutachten wird unter diesem Vorbehalt abgegeben.

[‡] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

Dem im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingebrachten Dekretvorentwurf sind auf jeden Fall eine Begründung und ein Kommentar zu den Artikeln beizufügen.

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

2.1. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, das Zusammenarbeitsabkommen vom 23. Oktober 2018 ‚zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission Brüssel-Hauptstadt über die Einstufung der in belgischen Kinosälen gezeigten Filme‘ zu billigen.

2.2. Im Zusammenarbeitsabkommen wird ein einheitliches Klassifizierungssystem der Filme (Artikel 2) und der Trailer (Artikel 5) vorgesehen. Ein zeitweiliges Expertengremium überwacht das System in einer Testphase (Artikel 3). Im Prinzip stuft der Anbieter¹ eines Films, der zum ersten Mal in einem belgischen Kino vorgeführt wird, selber den Film nach dem einheitlichen Klassifizierungssystem ein, aber in Ausnahmefällen darf er das Sekretariat ersuchen, die Einstufung zu übernehmen (Artikel 4). Das Abkommen regelt die Mitteilung der Einstufung an das Publikum (Artikel 6).

Zudem wird ein von der Flämischen Gemeinschaft geführtes Sekretariat für die Einstufung von Filmen gegründet, das mit der Überwachung der Einstufung von Filmen, der Bearbeitung von Beschwerden, der Sekretariatsarbeit des Beschwerdeausschusses, der Einberufung der Lenkungsgruppe und den Kontakten zum Eigentümer des Klassifizierungssystems „Kijkwijzer“ beauftragt wird (Artikel 7). Ein Verfahren für die Behandlung von Beschwerden wird auch festgelegt (Artikel 8 bis 10).

Die weiteren Regeln bezüglich der Einstufung, der Kommunikation, der Trailer, der Beschwerden (Sanktionen inbegriffen) sind im Regelwerk ‚für die Einstufung von Filmen, die zum ersten Mal in einem belgischen Kino vorgeführt werden‘ (nachstehend: das Regelwerk) festgelegt, das Bestandteil des Zusammenarbeitsabkommens ist, das aber auf Vorschlag der Lenkungsgruppe und nach Genehmigung jeder zuständigen Behörde geändert werden kann (Artikel 11).

Es wird eine sich aus einem Vertreter jeder Partei zusammensetzende Lenkungsgruppe gegründet, die für die Umsetzung des Zusammenarbeitsabkommens zuständig ist, die Änderungen am Zusammenarbeitsabkommen bzw. am Regelwerk, oder am Klassifizierungssystem vorschlagen kann, und die auch eine allgemeine Bewertung des Klassifizierungssystems zwei Jahre nach dessen Inkrafttreten vornimmt (Artikel 12 und 13).

¹ Es handelt sich im Prinzip um den Verteiler und ausnahmsweise um den Produzenten (Artikel 1 Nr. 1).

Die Finanzierung der entworfenen Regelung wird dahingehend festgelegt, dass die Französische Gemeinschaft, die Deutschsprachige Gemeinschaft und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission der Flämischen Gemeinschaft jährlich vor dem 31. März einen Vorschuss zahlen, wobei der Restbetrag „auf der Grundlage einer Zahlungsanforderung mit Berechnung der endgültigen Kosten“ gezahlt wird (Artikel 14).

Es wird für die Deutschsprachige Gemeinschaft eine Ausnahmestellung vorgesehen, der zufolge das deutsche Klassifizierungssystem auf deutsche Filme und auf in Deutsch nachsynchronisierte Filme angewandt wird (Artikel 15).

Eine „zuständige Behörde“ kann das Klassifizierungssystem auf lineare und nichtlineare Sender oder auf sonstige Medien ausdehnen. Gegebenenfalls kann das Finanzierungsverfahren zu diesem Zweck überdacht werden (Artikel 16).

Die über die Auslegung und die Umsetzung des Zusammenarbeitsabkommens entstandenen Streitigkeiten werden von einem in Artikel 92bis §§ 5 und 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ genannten Rechtskollegium geschlichtet (Artikel 17).

Schließlich werden das Gesetz vom 1. September 1920 ‚über das Verbot für Minderjährige unter 16 Jahren, Kinosäle zu betreten‘ und das Kooperationsabkommen vom 27. Dezember 1990 ‚zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Flämischen Gemeinschaft und dem Gemeinschaftlichen Gemeinschaftskommission von Brüssel-Hauptstadt zur Schaffung, Zusammensetzung und Funktionsregelung der Zwischengemeinschaftlichen Kommission zur Filmkontrolle‘ aufgehoben (Artikel 18), wird das Inkrafttreten des Zusammenarbeitsabkommens geregelt (Artikel 19) und wird der Zeitraum, für den es geschlossen wird, festgelegt (Artikel 20).

ZUSTÄNDIGKEIT

3.1. Seit der Sechsten Staatsreform wird „die Filmkontrolle im Hinblick auf den Zutritt Minderjähriger zu Kinosälen“ laut Artikel 5 § 1 V des Sondergesetzes vom 8. August 1980 als eine personenbezogene Angelegenheit betrachtet, auf die sich die Artikel 128 § 1 und 130 § 1 Nr. 2 der Verfassung beziehen. In den Kommentaren zum Vorschlag, der zum Sondergesetz vom 16. Januar 2014 ‚über die Sechste Staatsreform‘ geworden ist, das den o.a. Artikel 5 § 1 V in das Sondergesetz vom 8. August 1980 eingefügt hat, wird u.a Folgendes bemerkt:

„Cette disposition concerne le transfert de compétence en matière de contrôle des films.

Les communautés sont déjà compétentes, au titre de leur compétence en matière de radiodiffusion et de télévision, pour édicter, bien entendu dans le respect des règles européennes, des règles destinées à protéger les mineurs contre les programmes audiovisuels susceptibles de nuire à leur épanouissement physique, mental ou moral, indépendamment de leur support. Ces règles ont par exemple pour objet la classification et la signalétique des programmes.

Les communautés ne sont en revanche pas compétentes pour régler l'accès des mineurs aux salles de spectacle cinématographique. Selon le Conseil d'État, cette matière relève actuellement de la compétence résiduelle de l'autorité fédérale. Elle est réglée par la loi du 1^{er} septembre 1920 interdisant l'entrée des salles de spectacle cinématographique aux mineurs âgés de moins de seize ans. Cette loi interdit aux mineurs âgés de moins de seize ans l'entrée des salles de spectacle cinématographique, sauf lorsque les films projetés sont autorisés par une commission, dont la composition, l'organisation et le fonctionnement sont fixés par le Roi. À cette fin, l'arrêté royal du 27 avril 2007 portant création de la Commission pour le contrôle des films a été adopté.

La présente proposition de loi spéciale a pour objet de transférer aux communautés la compétence en matière de contrôle des films, et donc de régler l'accès des mineurs aux salles de spectacle cinématographique.

Dans son arrêt n° 137.262 du 18 novembre 2004, le Conseil d'État a décidé que la matière du 'contrôle des films' ne tombait ni dans les compétences communautaires relatives à la 'protection de la jeunesse', ni dans celles des 'beaux-arts'. Il s'agit par conséquent d'une compétence fédérale résiduelle. Ceci s'inscrit dans la jurisprudence de la section de législation, selon laquelle le 'contrôle des supports de données culturelles' ne peut être considéré comme faisant partie intégrante de la protection de la jeunesse.

Le 7 mars 2007, le Comité de concertation a donné son accord sur la confirmation par un groupe de travail, selon laquelle *'la compétence relative au contrôle des films restait une compétence communautaire'*. Le Comité de concertation a également décidé de *'s'appuyer sur l'article 92ter, alinéa 1^{er}, de la loi spéciale du 8 août 1980 de réformes institutionnelles, pour régler la représentation du niveau fédéral et des communautés au sein de la Commission intercommunautaire de contrôle des films. Dans l'attente d'une modification de la loi spéciale du 8 août 1980 de réformes institutionnelles, ceci confère une sécurité juridique à l'intervention du niveau fédéral et des communautés en la matière'*.

Dans un avis du 26 janvier 2007, l'assemblée générale de la section législation du Conseil d'État a estimé qu'il valait mieux ne pas transférer la compétence relative au contrôle des supports de données culturelles aux communautés en tant qu'élément de la matière 'protection de la jeunesse' ou, plus largement, comme une matière relevant de l'aide aux personnes (avis 42.187/AV sur une proposition de loi spéciale modifiant l'article 5, § 1^{er}, II, 6°, de la loi spéciale du 8 août 1980 de réformes institutionnelles (*Doc. parl.*, Sénat, session 2006-2007, n° 3-1716/1).

C'est pourquoi la présente proposition de loi spéciale insère une nouvelle subdivision dans l'article 5 de la loi spéciale du 8 août 1980 de réformes institutionnelles.

À Bruxelles, il appartiendra à la Commission communautaire commune de déterminer les règles relatives à l'accès des mineurs aux salles de spectacle cinématographique.

Les communautés et la Commission communautaire commune ont, par le passé, conclu un Accord de coopération portant création, composition et règlement de fonctionnement de la Commission intercommunautaire de contrôle des films (Accord de coopération du 27 décembre 1990 entre la Communauté française, la Communauté flamande, la Commission communautaire commune de Bruxelles-Capitale et la Communauté germanophone portant création, composition et règlement de fonctionnement de la Commission intercommunautaire de contrôle des films modifié

par l'Accord de coopération du 3 octobre 2001) qui trouvera tout naturellement à s'appliquer en l'espèce“².

Demzufolge sind die Französische Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft, die Deutschsprachige Gemeinschaft und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission vorbehaltlich der nachstehenden Bemerkungen im Prinzip für das Zusammenarbeitsabkommen, dessen Billigung mit dem Vorentwurf beabsichtigt wird, zuständig.

3.2.1. Artikel 16 § 1 des Zusammenarbeitsabkommens bestimmt:

„Wenn eine zuständige Behörde das Klassifizierungssystem auf lineare und nichtlineare Sender oder auf etwaige sonstige Medien ausdehnen möchte, kann sie diese Möglichkeit nutzen“.

Vorbehaltlich der Bemerkung 3.2.2 kann diese Bestimmung angenommen werden, soweit die Ausdehnung eine zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften oder der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission gehörende Angelegenheit betrifft. So geht aus den in der Bemerkung Nr. 3.1 zitierten Vorarbeiten zum Beispiel hervor, dass die Gemeinschaften auf der Grundlage ihrer Zuständigkeit in Sachen Rundfunk und Fernsehen³ die Einstufung und die Kennzeichnung von Programmen vorsehen können, um Minderjährige gegen audiovisuelle Programme zu schützen, die ihre körperliche, geistige oder moralische Entwicklung gefährden könnten. Somit könnte das im Zusammenarbeitsabkommen vorgesehene Klassifizierungssystem auf solche Programme ausgedehnt werden⁴.

Dagegen kann eine Ausdehnung auf eine Angelegenheit, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften oder der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission gehört, nur angenommen werden, soweit die Bedingungen, unter denen auf die in Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 genannten impliziten Zuständigkeiten zurückgegriffen werden kann, erfüllt sind.

3.2.2. Aus Artikel 16 § 1 des Zusammenarbeitsabkommens geht jedoch hervor, dass die Entscheidung, das Klassifizierungssystem auf lineare und nichtlineare Sender oder auf sonstige Medien auszudehnen, von einer „zuständigen Behörde“ getroffen wird. Laut Artikel 1 Nr. 3 des Zusammenarbeitsabkommens wird unter „[z]uständige Behörden“ „die Minister, die dieses Abkommen unterzeichnet haben“ verstanden. Das heißt, die für die Filmkontrolle zuständigen Minister⁵. Demzufolge könnte ein Minister auf Eigeninitiative den Anwendungsbereich der entworfenen Regelung auf lineare und nichtlineare Sender oder auf sonstige Medien ausdehnen.

² *Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2232/1, S. 75-77.

³ Oder aufgrund ihrer Zuständigkeit über „die inhaltlichen und technischen Aspekte der audiovisuellen und auditiven Mediendienste mit Ausnahme der Übertragung von Mitteilungen der Föderalregierung“: Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

⁴ Das Klassifizierungssystem „Kijkwijzer“, das gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen für Filme gelten wird, darf auch auf Fernsehprogramme Anwendung finden; siehe <http://www.kijkwijzer.nl/kijkwijzer>.

⁵ Siehe die Bemerkung Nr. 4.

Die Entscheidung, das Klassifizierungssystem auf lineare und nichtlineare Sender oder auf sonstige Medien auszudehnen, wird Verpflichtungen für Dritte zur Folge haben, nämlich für die betroffenen Sender oder für die Verteiler der anderen betroffenen Medien, deren Nichteinhaltung mit administrativen Geldbußen bestraft werden kann. Zudem greifen diese Verpflichtungen in die Freiheit der Meinungsäußerung ein, sodass die Ausdehnung der entworfenen Regelung Angelegenheiten betrifft, die sich auf Grundrechte beziehen und die nicht der Regierung und umso weniger einem Minister individuell anvertraut werden können.

Da nicht beabsichtigt werden kann, den für die Filmkontrolle zuständigen Ministern eine solche Befugnis zu erteilen, schreibe man in Artikel 16 „eine Partei“ statt „eine zuständige Behörde“.

3.3.1. Das Zusammenarbeitsabkommen und das dazugehörige Regelwerk erteilen dem Sekretariat für die Einstufung von Filmen eine Verordnungsbefugnis. So müssen die Filmeinstufungen vom Anbieter und vom Kinobetreiber auf die vom Sekretariat vorgeschriebene Weise angegeben werden (Artikel 6 § 3 des Zusammenarbeitsabkommens und Artikel 2 § 3 und 3 §§ 1 und 2 des Regelwerks). Für die Mitteilung der Einstufung sind die vom Sekretariat für die Einstufung von Filmen festgelegten Piktogramme zu verwenden und die Vorschriften des Sekretariats einzuhalten, damit die Einstufung deutlich sichtbar und erkennbar wird (Artikel 4 § 1 des Regelwerks).

3.3.2. Laut Artikel 7 § 1 des Zusammenarbeitsabkommens ist die Flämische Gemeinschaft für das Sekretariat für die Einstufung von Filmen zuständig und stellt hierfür das erforderliche Personal ein.

Die o.a. Verordnungsbefugnis gehört demzufolge den Beamten der Flämischen Gemeinschaft.

3.3.3. Da nur die Flämische Gemeinschaft für das Sekretariat für die Einstufung von Filmen zuständig ist, ergibt sich aus dieser Ermächtigung, dass die anderen Parteien des Zusammenarbeitsabkommens sich nicht an der Ausarbeitung dieser Vorschriften beteiligen werden.

Wie der Staatsrat wiederholt festgestellt hat, können sich die in Artikel 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erwähnten Zusammenarbeitsabkommen auf die gemeinsame Gründung und Verwaltung gemeinschaftlicher Dienststellen und Einrichtungen, auf die gemeinsame Ausübung eigener Befugnisse oder auf die gemeinschaftliche Entwicklung von Initiativen beziehen; der Abschluss eines Zusammenarbeitsabkommens darf aber keinen Tausch, Abtretung oder Rückgabe von Befugnissen zur Folge haben. In diesem Fall wären die Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, verletzt.

Im vorliegenden Fall bringt die dem Sekretariat für die Einstufung von Filmen erteilte Befugnis zur Festlegung der von den Filmanbietern und Kinobetreibern einzuhaltenden Vorschriften tatsächlich eine Abtretung von Befugnissen seitens der Parteien des Zusammenarbeitsabkommens mit sich, die keineswegs in die Ausarbeitung dieser Vorschriften einbezogen sind⁶.

Somit sind die in Artikel 92bis § 1 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 angeführten Erfordernisse nicht erfüllt.

3.3.4. Zudem ist die Erteilung einer Verordnungsbefugnis an einen Beamten, der vor einer demokratisch gewählten Versammlung nicht politisch verantwortlich ist, im Prinzip unannehmbar, da das Prinzip der Einheit der Verordnungsbefugnis und das Prinzip der politischen Verantwortung der Minister auf diese Weise verletzt werden. Eine solche Befugniserteilung ist nur annehmbar, wenn sie Maßnahmen mit einer beschränkten und technischen Tragweite betrifft.

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um eine Maßnahme mit einer beschränkten und technischen Tragweite, da die vom Sekretariat festzulegenden Vorschriften die Weise, auf die die Filmanbieter und Kinobetreiber sich an das Publikum richten, betreffen.

3.3.5. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass dem Sekretariat für die Einstufung von Filmen keine Verordnungsbefugnis erteilt werden kann.

3.3.6. Zudem muss Artikel 7 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens alle Aufgaben des Sekretariats aufzählen, damit die Parteien des Zusammenarbeitsabkommens deutlich wissen, welche diese Aufgaben sind (und dass sie keine Verordnungsbefugnis mit sich bringen).

UNTERSUCHUNG DES ZUSAMMENARBEITSABKOMMENS

Artikel 1

4. In Artikel 1 Nr. 3 des Zusammenarbeitsabkommens geht es zur Bestimmung des Begriffs „zuständige Behörden“ nicht darum, spezifisch die Minister, die das Zusammenarbeitsabkommen unterzeichnet haben, zu erwähnen, sondern im allgemeinen die Minister, die für Filmkontrolle zuständig sind, anzugeben.

⁶ Siehe im gleichen Sinne das am 9. Oktober 2018 abgegebene Gutachten 63.940/VR über einen Vorentwurf eines Dekrets „houdende instemming met het samenwerkingsakkoord tussen de Federale Staat, de Franse Gemeenschap en de Vlaamse Gemeenschap betreffende de culturele bescherming van het boek“, Bemerkung 6.2, *Parl. Dok.*, Fl. Parl., 2018-2019, Nr. 1772/1, S. 28-29 <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/adviezen/63940.pdf>.

Artikel 5

5.1. In Artikel 5 § 1 dritter Satz des Zusammenarbeitsabkommens schreibe man, dass die Alterseinstufung *des Trailers* und die Inhaltseinstufung dieses Trailers an die Einstufung des Films angepasst werden.

5.2. Gemäß Artikel 5 § 2 der französischen Fassung des Zusammenarbeitsabkommens sorgt der Kinobetreiber dafür, dass „la classification d’une bande-annonce selon l’âge ne dépasse pas la classification du film selon l’âge « précédant la bande-annonce »“.

Die Formulierung dieser Bestimmung in der französischen Fassung ist verwirrend. Dies gilt umso mehr, als die Begründung des Dekretvorentwurfs der Flämischen Gemeinschaft zur Billigung desselben Zusammenarbeitsabkommens, über den das Gutachten Nr. 64.800/VR heute abgegeben wird⁷, sich auf die Einstufung des Films bezieht, der vor dem Trailer gezeigt wird („de classificatie van de film die wordt vertoond voorafgaand aan de trailer“).

Die Vorführung eines Films erfolgt normalerweise nicht vor der Vorführung eines Trailers. Das Gegenteil ist der Fall. In Artikel 5 § 2 der französischen Fassung des Zusammenarbeitsabkommens verweise man deshalb eher auf den Film, der *nach* dem betreffenden Trailer vorgeführt wird.

Diese Bemerkung gilt auch für Artikel 5 § 2 des Regelwerks.

Artikel 8

6.1. Gemäß Artikel 8 § 1 des Zusammenarbeitsabkommens ist das Sekretariat für die Einstufung von Filmen befugt, eine Beschwerde innerhalb von vier Werktagen nach ihrer Einreichung durch Vermittlung selbst zu bearbeiten, außer in den in Paragraph 2 dieser Bestimmung erwähnten Fällen. Wenn der Kläger nicht mit der Antwort des Sekretariats einverstanden ist, befasst sich der Beschwerdeausschuss mit der Beschwerde (Artikel 8 § 3 des Zusammenarbeitsabkommens).

6.2. Fraglich ist erstens, wie sich diese Bestimmung mit Artikel 7 § 1 des Regelwerks koordiniert, dem zufolge der Beschwerdeausschuss zuerst darüber befindet, ob die Beschwerde zulässig ist. Muss das Sekretariat erst auf den Beschluss des Beschwerdeausschusses über die Zulässigkeit der Beschwerde warten, ehe es diese Beschwerde durch Vermittlung zu bearbeiten versucht? Umgekehrt kann der Beschwerdeausschuss noch auf die Unzulässigkeit schließen, wenn das Sekretariat den Fall bereits materiell im Rahmen der Vermittlung behandelt hat? Dies ist zu verdeutlichen.

⁷ Siehe die vorhergehende Bemerkung.

6.3. Das Zusammenarbeitsabkommen und das Regelwerk enthalten strenge Regeln bezüglich der Fristen, innerhalb deren eine Beschwerde behandelt werden muss. So muss diese innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt, wo sich der Beschwerdeführer durch einen möglichen Verstoß benachteiligt fühlt, eingereicht werden (Artikel 6 § 3 des Regelwerks), verfügt der Beklagte über zwei Werktage, nachdem er Kenntnis von der Beschwerde erhalten hat, um eine Verteidigungsschrift einzureichen (Artikel 7 § 3 des Regelwerks)⁸, verfügt das Sekretariat über vier Werktage nach Einreichung der Beschwerde, um zu vermitteln (Artikel 8 § 1 des Zusammenarbeitsabkommens) und verfügt der Beschwerdeausschuss über fünf Werktage, nachdem die Beschwerde bei ihm eingereicht wird, um sie zu behandeln (Artikel 10 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens).

Artikel 8 § 3 des Zusammenarbeitsabkommens schweigt jedoch über die Frist, innerhalb derer die Beschwerde bei dem Beschwerdeausschuss eingereicht werden muss, wenn der Kläger nicht mit der Antwort des Sekretariats für die Einstufung von Filmen einverstanden ist.

Im Allgemeinen ist das Verfahren, dem zu folgen ist, wenn der Kläger nicht mit der Antwort des Sekretariats einverstanden ist, nicht deutlich. Wie kann man in diesem Fall dem Beschwerdeausschuss die Sache vorlegen? Muss der Kläger eine Klage zu diesem Zweck erheben und wenn ja, innerhalb welcher Fristen? Oder kümmert sich das Sekretariat darum, dem erwähnten Ausschuss die Beschwerde zu übermitteln? Ohnehin sind die Modalitäten dieses Verfahrens, einschließlich der Frist, in der es eingeleitet werden muss, zu regeln.

6.4. In Paragraph 1 von Artikel 8 des Zusammenarbeitsabkommens wird der Begriff „Werktag“ benutzt.

Gemäß einer ständigen Rechtsprechung schließt der Begriff „Werktag“ die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage aus, soweit die Regelung nicht etwas anderes bestimmt, wobei die Samstage hingegen Werktage sind⁹.

Ist die Absicht der Verfasser des Zusammenarbeitsabkommens im Hinblick auf dessen Anwendung, die Samstage nicht als Werktage zu betrachten, so sollte der Text um eine Bestimmung ergänzt werden, in der erwähnt wird, dass der Begriff „Werktag“ alle anderen Tage als Samstage, Sonntage und die gesetzlichen Feiertage bezeichnet.

Diese Bemerkung gilt ebenfalls für Artikel 10 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens und für Artikel 7 § 3 des Regelwerks.

⁸ Wenn auch verständlich ist, dass in bestimmten Fällen - insbesondere wenn der Film, auf den sich die Beschwerde bezieht, bereits gezeigt wird - unverzüglich gehandelt werden muss, stellt sich die Frage, ob dies immer der Fall ist. Zudem muss in allen Fällen eine angemessene Frist überlassen werden, um eine Verteidigung vorbereiten zu können. Diese Regel sollte berücksichtigt werden, wenn das Sekretariat aufgefordert wird, gemäß Artikel 10 § 4 des Zusammenarbeitsabkommens diese Frist zu verlängern.

⁹ Siehe zum Beispiel Staatsrat, 20. Mai 2010, Nr. 204.165, Piret; 11. Februar 2014, Nr. 226.375, Libert.

6.5. Man kann kaum einsehen, was unter „une telle répétition de transgressions similaires dans le chef du prévenu“ („eine Wiederholung ähnlicher Verstöße durch den Beklagten“) in Artikel 8 § 2 Absatz 1 zweiter Strich der französischen Fassung des Zusammenarbeitsabkommens zu verstehen ist. Einerseits ist es nicht deutlich, wie das Wort „telle“ das Wort „répétition“ bestimmt. Andererseits ist ebenfalls nicht deutlich einzusehen, was wiederholt wird: im Rahmen einer weitgehenden Auslegung könnte es sich zum Beispiel um verschiedene aufeinander folgende Beschwerden beim Sekretariat handeln, während es im Rahmen einer strikteren Auslegung beispielsweise nur um neue Beschwerden nach einer Entscheidung des Beschwerdeausschusses gehen könnte.

6.6. Das Wort „prévenu“ hat eine bestimmte strafrechtliche Bedeutung, die im vorliegenden Fall nicht angemessen ist.

Diese Bemerkung gilt auch für Artikel 10 §§ 3 und 4 des Zusammenarbeitsabkommens und für Artikel 7 §§2 bis 4 des Regelwerks.

Artikel 9

7. Die in Artikel 9 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens vorgesehenen Regeln über die Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses sind lückenhaft. So wird auf besonders allgemein beschriebene Kategorien hingewiesen und sind die Forderungen, denen entsprochen werden muss, um zum Ausschuss gehören zu können, nicht immer deutlich¹⁰. Überdies ist kaum zu empfehlen, in einem Verordnungstext Kategorien von Personen als Beispiel anzuführen und sogar die Aufzählung mit Auslassungspunkten zu beenden.

Artikel 11

8. Aus Artikel 11 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens ergibt sich, dass das als Anhang beigefügte Regelwerk auf Vorschlag der Lenkungsgruppe und mit der Genehmigung „jeder zuständigen Behörde“ geändert werden kann. Wie unter 4 bemerkt worden ist, wird damit auf die Minister, die für Filmkontrolle zuständig sind, hingewiesen¹¹.

Da das Regelwerk Bestandteil des Zusammenarbeitsabkommens ist, kommt diese Bestimmung dem gleich, ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vorzusehen.

¹⁰ Es ist deshalb zum Beispiel fraglich, ob es reicht, Inhaber eines Bachelor- oder Masterabschlusses der Rechte zu sein, um als Jurist betrachtet zu werden, oder ob man einen juristischen Beruf ausüben muss. Im Übrigen stellt sich die Frage, ob die erforderliche Expertise in der Kinder- und Jugendpsychologie aufgrund eines Diploms bewiesen werden muss oder ob eine Erfahrung in diesem Bereich diese Expertise bezeugen kann.

¹¹ Aus dem Text ergibt sich nicht deutlich, ob eine Entscheidung in diesem Sinne von jedem Minister allein getroffen werden muss oder ob es sich um eine gemeinsame Entscheidung von allen zuständigen Ministern handelt.

In der Vergangenheit hat der Staatsrat bereits betont, dass die in Artikel 92*bis* § 1 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 festgelegten Verfahren bei der Änderung eines Zusammenarbeitsabkommens zu beachten sind, was insbesondere bedeutet, dass ein neues Zusammenarbeitsabkommen geschlossen werden muss und dass die o.a. Änderungen erst wirksam werden können, wenn sie durch Dekret verabschiedet worden sind¹².

Auch wenn ein vereinfachtes Änderungsverfahren¹³ vorgesehen werden könnte, wie es für gewisse internationale Verträge der Fall ist, ist zu betonen, dass das Regelwerk im vorliegenden Fall für den Anbieter eines Films und den Kinobetreiber Verpflichtungen enthält, die eine Einmischung in der Meinungsfreiheit darstellen. Die Änderung einer solchen Regelung betrifft Fragen, die sich auf die Grundrechte beziehen, und kann also nicht von einer Billigungsentscheidung der Minister, die für Filmkontrolle zuständig sind, abhängen.

Artikel 14

9.1. Gemäß Artikel 14 § 1 letzter Satz des Zusammenarbeitsabkommens werden die künftigen Beiträge jeder Partei zur Finanzierung der Einstufung der Filme „nach den offiziellen, am Datum des Zahljahres bekannten Zahlen“ festgelegt. Die Tragweite dieser Bestimmung ist nicht ganz deutlich. Werden als Ausgangspunkt die Zahlen am 1. Januar des betreffenden Jahres oder am Zeitpunkt, an dem die Zahlungsanforderung eines Vorschusses gemäß Paragraph 2 dieser Bestimmung erfolgt, genommen? Wird der Vorschuss aufgrund der am Anfang des Jahres verfügbaren Zahlen berechnet und werden letztgenannte im Laufe des Jahres für die Berechnung des Restbetrags erneut überprüft? Dies ist zu verdeutlichen.

9.2. In Artikel 14 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens ist von „einer Zahlungsanforderung [eines Vorschusses] mit Abschätzung der Jahreskosten“ und von „einer Zahlungsanforderung [des Restbetrags] mit Berechnung der endgültigen Kosten“ die Rede. Diese Bestimmungen sind auch nicht deutlich. Fraglich ist, wer die betreffenden Anforderungen erstellt? Die Flämische Gemeinschaft oder das Sekretariat? Im ersten Fall

¹² Gutachten Nr. 25.642/VR vom 3. März 1997 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 12. November 1997 ‘houdende goedkeuring van het Samenwerkingsakkoord tussen het Vlaamse Gewest en het Waalse Gewest inzake de grondwaterlaag in de Kolenkalk in het gebied van Doornik’ geworden ist, Bemerkung Nr. 2 über Artikel 1 des Zusammenarbeitsabkommens, *Parl. Dok.*, Fl. Parl., 1996-1997, Nr. 736/1, S. 12-13, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/adviezen/25642.pdf>. Siehe auch das Gutachten Nr. 38.197/4 über einen Vorentwurf, der zum Gesetz vom 30. November 2005 ‘portant assentiment de la Convention du 4 avril 2003 visant à mettre en œuvre le programme du réseau express régional de, vers, dans et autour de Bruxelles’ geworden ist, Bemerkung Nr. 8, *Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, Nr. 51-1911/1, S. 15, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/38197.pdf>; Gutachten Nr. 53.372/VR vom 18. Juni 2013 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 15. Juni 2017 ‘portant assentiment à l’accord de coopération entre l’État fédéral, la Région flamande, la Région wallonne et la Région de Bruxelles-Capitale concernant la mise en œuvre du règlement (CE) n° 1221/2009 du Parlement européen et du Conseil du 25 novembre 2009 concernant la participation volontaire des organisations à un système communautaire de management environnemental et d’audit (EMAS), et abrogeant le règlement (CE) n° 761/2001 et les décisions de la Commission 2001/681/CE et 2006/193/CE’ geworden ist, Bemerkung Nr. 9, *Parl. Dok.*, Wall. Parl., 2016-2017, Nr. 799/1, S. 29, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/53372.pdf>.

¹³ Siehe Y. PEETERS, *De plaats van samenwerkingsakkoorden in het constitutioneel kader*, Brügge, La Charte, 2016, S. 312-315.

stellt sich die Frage, wer die Zahlen berechnet, aufgrund deren diese Anforderungen erstellt werden. Schließlich ist ebenfalls hinzuweisen, dass die Möglichkeit anscheinend nicht berücksichtigt wird, dass der von der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission bezahlte Vorschuss zu hoch ist und dass kein Restbetrag auszuzahlen ist, sondern dass eher eine Rückerstattung vorgesehen werden muss.

Artikel 15

10.1 Laut Artikel 15 des Zusammenarbeitsabkommens wird das deutsche Klassifizierungssystem¹⁴ auf „deutsche Filme und auf in Deutsch nachsynchronisierte Filme“ angewandt. Für die Filme, die in einer anderen Sprache als Deutsch produziert oder nachsynchronisiert worden sind und von einem belgischen Verteiler verteilt werden, wird das in Artikel 2 des Zusammenarbeitsabkommens vorgesehene Klassifizierungssystem angewandt.

Aus dem Titel dieser Bestimmung („Kapitel XI: Ausnahmestellung der Deutschsprachigen Gemeinschaft“) sowie aus der Begründung des Vorentwurfs eines Dekrets der Flämischen Gemeinschaft zur Billigung desselben Zusammenarbeitsabkommens, über den das Gutachten Nr. 64.800/VR heute abgegeben wird¹⁵, geht hervor, dass diese Bestimmung nur auf die Filme, die in einem auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft gelegenen Kino gezeigt werden, anwendbar ist. Diese Verdeutlichung ergibt sich jedoch nicht aus dem Text des Artikels 15 des Zusammenarbeitsabkommens. Diese Bestimmung hat im Gegenteil eine allgemeine Tragweite, sodass die Filme in deutscher Sprache oder die in Deutsch nachsynchronisierten Filme, die in einem im niederländischen Sprachgebiet, im französischen Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt gelegenen Kino gezeigt werden, auch dem deutschen Klassifizierungssystem unterworfen würden, was zu einem ungerechtfertigten Behandlungsunterschied führen würde.

Daraus ergibt sich, dass der territoriale Anwendungsbereich der in Artikel 15 des Zusammenarbeitsabkommens vorgesehenen Regeln im Text selber dieser Bestimmung zu präzisieren ist.

10.2. Zudem ist zu erläutern, was unter „deutsche Filme“ zu verstehen ist. Es ist nicht ersichtlich, ob es sich um Filme, die (wesentlich) in deutscher Sprache sind, oder um Filme von deutschen (Ko)Produzenten handelt. Die entworfenen Regeln stehen scheinbar nur im ersten Fall mit den Verfassungsgrundsätzen der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots im Einklang.

10.3. Für die „deutschen Filme“ und die in Deutsch nachsynchronisierten Filme wird in Artikel 15 des Zusammenarbeitsabkommens nur eine Abweichung bezüglich der Anwendung des Klassifizierungssystems vorgesehen. Im Übrigen bleiben das

¹⁴ Nämlich die *Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK)*, die aufgrund Paragraph 14 (2) des *Jugendschutzgesetzes* errichtet worden ist.

¹⁵ Siehe die vorhergehende Bemerkung.

Zusammenarbeitsabkommen und das Regelwerk weiter uneingeschränkt gelten. Fraglich ist, ob diese Regelung mit dem deutschen Klassifizierungssystem immer vereinbar sein wird. So bestimmt Artikel 4 § 1 des Zusammenarbeitsabkommens, dass der Anbieter des Films selber den Film einstuft, während im deutschen Klassifizierungssystem anscheinend davon ausgegangen wird, dass die Einstufung von der *Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH* vorgenommen wird¹⁶. Im Lichte des Vorstehenden stellt sich ebenfalls die Frage, ob ein Anbieter von „deutschen Filmen“ oder von in Deutsch nachsynchronisierten Filmen, die in einem Kinosaal der Deutschsprachigen Gemeinschaft gezeigt werden, das Sekretariat für die Einstufung von Filmen auffordern könnte, Filme gemäß Artikel 4 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens einzustufen.

10.4. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass Artikel 15 des Zusammenarbeitsabkommens erneut ausführlich überprüft werden muss.

Artikel 18 bis 20

11.1. Mit den Artikeln 18 bis 20 des Zusammenarbeitsabkommens wird eine eher komplexe Gesamtheit von Bestimmungen über das Inkrafttreten des Zusammenarbeitsabkommens, seine teilweise Wirksamkeit (was scheinbar durch das Wort ‚Anwendungsbereich‘ im Titel des Kapitels XIV ausgedrückt wird) und die Aufhebung (nicht „résiliation“ in dem französischen Text des Titels des Kapitels XIV) der vorherigen Regelung eingeführt:

- Artikel 19 § 1 legt das Inkrafttreten des Zusammenarbeitsabkommens an dem Tag fest, „an dem die letzte Genehmigungsurkunde im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird, mit Ausnahme von Artikel 18 § 1, der 6 Monate nach Veröffentlichung der letzten Genehmigungsurkunde im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft tritt“;

- dieser Artikel 18 § 1 hebt „[d]as Gesetz vom 1. September 1920, das Minderjährigen unter 16 Jahren den Zutritt zu Kinosälen untersagt, [...] sechs Monate nach Veröffentlichung der letzten Genehmigungsurkunde im *Belgischen Staatsblatt*“¹⁷ auf;

- Artikel 19 § 2 scheint darauf abzielen, nicht das in Paragraph 1 dieses Artikels 19 geregelte Inkrafttreten des Zusammenarbeitsabkommens, sondern seine Wirksamkeit (oder seinen Anwendungsbereich), was die Verpflichtungen der Anbieter betrifft, festzulegen: das Zusammenarbeitsabkommen sollte auf „sämtliche Filme anwendbar (sein), die folgende zwei Kriterien erfüllen: 1. alle Filme, die nach Inkrafttreten dieses Abkommens zum ersten Mal in einem belgischen Kino gezeigt werden; 2. alle Filme, die 6 Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens in einem belgischen Kino auf dem Programm stehen“;

¹⁶ Siehe § 9 (1) der *Grundsätze der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH* vom 1. Dezember 2012.

¹⁷ Angesichts des Endes von Artikel 19 § 1 („mit Ausnahme von Artikel 18 § 1, der 6 Monate nach Veröffentlichung der letzten Genehmigungsurkunde im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft tritt“) sind die Wörter „sechs Monate nach Veröffentlichung der letzten Genehmigungsurkunde im *Belgischen Staatsblatt*“ überflüssig.

- Artikel 19 § 3¹⁸ verpflichtet die Parteien, gleich nach Inkrafttreten dieses Abkommens „unverzüglich mit den Vorbereitungen zum Einsatz des Klassifizierungssystems zu beginnen“;

- Artikel 18 § 2 hebt „[d]as Zusammenarbeitsabkommen vom 27. Dezember 1990 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem Gemeinsamen Gemeinschaftsausschuss von Brüssel-Hauptstadt über die Einrichtung, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der zwischengemeinschaftlichen Filmprüfungsstelle“ „mit Inkrafttreten des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens“, das heißt „an dem Tag [...], an dem die letzte Genehmigungsurkunde im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird“ (Artikel 19 § 1) auf;

- Artikel 20 regelt die zeitliche Anwendbarkeit des Zusammenarbeitsabkommens: es „wird für einen Zeitraum von zwei Jahren geschlossen, der 6 Monate nach Veröffentlichung der letzten Genehmigungsurkunde im *Belgischen Staatsblatt* beginnt“, das heißt nicht ab seinem Inkrafttreten, sondern ab dem, was anscheinend aus dem Beginn der Anwendbarkeit des Zusammenarbeitsabkommens aufgrund von seinem Artikel 19 § 2 hervorgeht, und logischerweise ab dem Datum der Aufhebung - durch Artikel 18 § 1 - des Gesetzes vom 1. September 1920 „über das Verbot für Minderjährige unter 16 Jahren, Kinosäle zu betreten“; dieser Anwendbarkeitszeitraum ist durch „stillschweigende Verlängerung“ erneuerbar, vorbehaltlich eines Mechanismus von einseitiger Kündigung, der nur für die Partei, die das Abkommen gekündigt hat, gilt.

Diese Artikel 18 bis 20 zielen anscheinend nicht darauf, eine Übergangsregelung

- weder für die Filme, die bereits vor dem Tag, an dem die letzte Genehmigungsurkunde über das Zusammenarbeitsabkommen im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird, gezeigt wurden, und die nach diesem Datum erneut gezeigt werden;

- noch für die Filme, die bereits vor diesem Datum gezeigt wurden, und die sechs Monate oder mehr nach diesem Datum immer noch gezeigt werden;

- noch für die Filme, die zwischen diesem Datum und dem Tag vor dem Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach diesem Datum bereits gezeigt wurden, und die sechs Monate oder mehr nach diesem Datum immer noch gezeigt werden,

festzulegen.

Im Titel des Kapitels XIV ist übrigens nicht von „Übergangsbestimmungen“ die Rede.

11.2. Diese Bestimmungen werden in ein Kapitel XIV eingefügt, das ungeachtet der oben erwähnten und der folgenden Bemerkungen einfacher „Schlussbestimmungen“ genannt werden sollte.

¹⁸ Im Niederländischen und im Deutschen Text ist Paragraph 3 des Artikels 19 umzunummerieren.

11.3. Die Schwierigkeiten, diese Regelung auszulegen und infolgedessen zu beurteilen, ergeben sich vornehmlich aus den Mängeln in der Abfassung von Artikel 19 § 2 und aus dem Fehlen von Übergangsbestimmungen.

11.4. Aus der Abfassung des Einleitungssatzes dieses Artikels 19 § 2 geht hervor, dass beide darin stehenden Kriterien kumulativ zu betrachten sind, damit diese Bestimmung anwendbar ist. Laut der Begründung des Dekretvorentwurfs der Flämischen Gemeinschaft zur Billigung desselben Zusammenarbeitsabkommens, über den das Gutachten Nr. 64.800/VR heute abgegeben wird¹⁹, findet dieses Zusammenarbeitsabkommen auf alle Filme Anwendung, die nach Inkrafttreten des Abkommens zum ersten Mal in einem belgischen Kino gezeigt werden und die außerdem 6 Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens in einem belgischen Kino auf dem Programm stehen („Het samenwerkingsakkoord is van toepassing op alle films die voor het eerst worden vertoond in een Belgische bioscoop na de inwerkingtreding van het akkoord en die bovendien films zijn die geprogrammeerd zijn in een Belgische bioscoop 6 maanden na de inwerkingtreding van dit akkoord“)²⁰.

Daraus ergibt sich, dass das Zusammenarbeitsabkommen nur auf die Filme anwendbar sein wird, die zum ersten Mal nach dem Tag, an dem die letzte Genehmigungsurkunde im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird, gezeigt werden (Artikel 19 § 2 Nr. 1 *juncto* Artikel 19 § 1) und, die außerdem sechs Monaten oder mehr nach diesem Datum gezeigt werden (Artikel 19 § 2 Nr. 2 *juncto* Artikel 19 § 1).

Diese Auslegung beruht auch auf Artikel 18 § 1, aus dem sich ergibt, dass während dieser Frist von sechs Monaten die heutige Regelung aus dem Gesetz vom 1. September 1920 auf die Filme anwendbar bleiben wird, die bis sechs Monate nach dem Tag gezeigt werden, an dem die letzte Genehmigungsurkunde über das Zusammenarbeitsabkommen im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht werden wird, selbst wenn der Film zum ersten Mal innerhalb dieser Frist von sechs Monaten gezeigt worden ist. Sie beruht auch darauf, dass laut Artikel 20 trotz der Tatsache, dass das Inkrafttreten des Zusammenarbeitsabkommens an dem Tag festgelegt wird, an dem die letzte Genehmigungsurkunde im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird, die Wirksamkeit des Abkommens nicht an diesem Datum sondern sechs Monate danach zu laufen beginnt, was anscheinend angibt, dass Artikel 19 § 2 nur darauf abzielt, die zeitliche Anwendbarkeit von gewissen Elementen des Zusammenarbeitsabkommens und seinen Anwendungsbereich zu regeln, und nicht eine Übergangsregelung festzulegen.

¹⁹ Siehe die vorhergehende Bemerkung.

²⁰ Wenn dies die Absicht war, wäre es besser gewesen, in dem Französischen Text am Ende des Einleitungssatzes „les deux critères suivants“ oder selbst deutlicher „cumulativement les deux critères suivants“ zu schreiben, oder das Wort „et“ am Ende der Nr. 1 einzufügen. Es wäre auch besser gewesen, zu vermeiden, als Kriterium mal in Nr. 1 die Filme, die gezeigt werden, mal in Nr. 2 die Filme, die auf der Programm stehen, zu gebrauchen. In der Bemerkung muss man weiter Artikel 19 § 2 lesen, als würde dasselbe Kriterium in Nr. 1 und in Nr. 2 gebraucht.

11.5. In Ermangelung einer Übergangsbestimmung sind offenbar die folgenden Konsequenzen von einer solchen Regelung abzuleiten:

- die Filme, die in einem belgischen Kino²¹ vor dem Tag gezeigt werden oder bereits gezeigt wurden, an dem die letzte Genehmigungsurkunde im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird, sind der Anwendung der entworfenen Regelung vollständig entzogen, selbst wenn sie (eventuell wieder) in einem belgischen Kino mehr als sechs Monate nach dem Inkrafttreten gezeigt werden und selbst wenn die vorher geltende Regelung nicht mehr auf sie anwendbar ist;

- ein Film, der zum ersten Mal nach dem Inkrafttreten des Zusammenarbeitsabkommens aber vor Ablauf der Frist von sechs Monaten, gezeigt wird, und der also in den Anwendungsbereich der heutigen Regelung des Gesetzes vom 1 September 1920 fällt, wird in den Anwendungsbereich der entworfenen Regelung fallen, wenn der betroffene Film noch nach Ablauf dieser Frist von sechs Monaten gezeigt wird, was infolgedessen bedeutet, dass zwei aufeinander folgende Regelungen für denselben Film anwendbar wären.

Die erste dieser beiden Konsequenzen wäre im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung nicht annehmbar.

Was die zweite Konsequenz betrifft kommt es den Verfassern des Zusammenarbeitsabkommens zu, zu überprüfen, ob dies wirklich ihre Absicht ist.

11.6. Die Artikel 18 bis 20 sind gründlich zu revidieren, damit:

- die Auslegungsschwierigkeiten, die sie hervorrufen, spezifisch was Artikel 19 § 2 betrifft, aufgeklärt werden;

- vermieden wird, dass ein Unterschied zwischen dem Inkrafttreten des Zusammenabkommens und seiner Anwendbarkeit gemacht wird, und damit man in diesem Punkt eine Regelung bevorzugt, die das prinzipielle Inkrafttreten ab einem bestimmten Datum (das wie in Artikel 19 § 1 das Datum des Tages sein könnte, an dem die letzte Genehmigungsurkunde im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird) vorsehen würde, vorbehaltlich eines zeitversetzten Inkrafttretens (zum Beispiel sechs Monate nach diesem letzten Datum) für die weiter zu bestimmenden Vorschriften bezüglich der Verpflichtungen der Anbieter und dieser, die damit verbunden sind (zum Beispiel die Mechanismen der Vermittlung beim Sekretariat oder die Organisation und die Behandlung der Beschwerden oder die Aufhebung des Gesetzes vom 1. September 1920), was erlauben könnte, die in dem Zusammenarbeitsabkommen vorgesehenen Strukturen innerhalb der Frist von sechs Monaten

²¹ Dies betrifft also sowohl die Filme, die vor dem Tag, an dem die letzte Genehmigungsurkunde des Zusammenarbeitsabkommens im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird, gezeigt werden und die an diesem Datum noch gezeigt werden, als auch die Filme, die vor dem Tag, an dem die letzte Genehmigungsurkunde des Zusammenarbeitsabkommens im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird, gezeigt wurden und die an diesem Datum nicht mehr gezeigt werden, aber die später wieder gezeigt werden könnten.

zwischen dem Inkrafttreten von sowohl der einen als der anderen Kategorie von sachdienlichen Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens, zustande zu bringen²²;

- Artikel 19 § 2, dessen Formulierung zu revidieren und auf jeden Fall zu präzisieren ist, als eine Übergangsbestimmung zur Regelung der Anwendung des Zusammenarbeitsabkommens auf Filme konzipiert wird, die zum Zeitpunkt, an dem die sachdienlichen Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens in Kraft treten, gezeigt werden, und dies unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, indem man alle möglichen Hypothesen berücksichtigt (naturgemäß bestimmen die Übergangsregeln die eventuelle Anwendbarkeit - während eines möglich zeitlich begrenzten Zeitraums nach dem Inkrafttreten oder nach der Anwendbarkeit einer neuen Regelung - von Regelungen, die an dem Datum dieses Inkrafttretens, das per Definition gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Aufhebung der alten Texte zusammenfällt, aufgehoben werden).

Dies würde bedeuten, dass der Anwendungsbereich des Zusammenarbeitsabkommens in den nicht dafür geeigneten Schlussbestimmungen nicht geregelt werden muss.

Zwecks Vermeidung einer Inkohärenz zwischen Artikel 19 § 1 und Artikel 20 des Zusammenarbeitsabkommens sollte die Frage der zeitlichen Anwendbarkeit des Zusammenarbeitsabkommens nicht im Rahmen der letztgenannten Bestimmung geregelt werden und sollte diese Bestimmung nur die Bedingungen betreffen, unter denen das Zusammenarbeitsabkommen verlängert oder beendet werden kann, einschließlich der Auswirkungen einer solchen Kündigung gegenüber den anderen Parteien, wobei bestimmt wird, dass die Frist, zu deren Ende die Verlängerung oder die eventuelle Kündigung möglich wäre, nicht sechs Monate nach Inkrafttreten des Zusammenarbeitsabkommens, sondern am Zeitpunkt dieses Inkrafttretens einsetzt²³.

Regelwerk „für die Einstufung von Filmen, die zum ersten Mal in einem belgischen Kino
vorgeführt werden“

Artikel 2

12. In Paragraph 4 von Artikel 2 des Regelwerks ist auf „§§ 1 bis 3“ und nicht auf „§§ 1 bis 4 einschließlich dieses Artikels“ zu verweisen.

Artikel 4

13. Die Tragweite des zweiten Satzes von Paragraph 2 des Artikels 4 des Regelwerks ist nicht deutlich. Der Text soll verdeutlicht werden.

²² Dies scheint, die Tragweite des Artikels 19 § 3 des Zusammenarbeitsabkommens zu sein.

²³ Um das von den Verfassern des Zusammenarbeitsabkommens anscheinend verfolgte Ziel zu erreichen, könnte die Frist von zwei Jahren, die per Hypothese mit dem Inkrafttreten des Zusammenarbeitsabkommens beginnt, dann nach dem in dem Abkommen vorgesehenen System auf zweieinhalb Jahre erhöht werden.

Artikel 7

14.1. In Artikel 7 Paragraph 1 *in fine* des Regelwerks ist die Möglichkeit des Fehlens einer Einstufung, wie in Artikel 6 Absatz 1 des Regelwerks, zu berücksichtigen.

14.2. Im niederländischen Text von Artikel 7 § 2 des Regelwerks sind die Wörter „op er“ durch die Wörter „er op“ zu ersetzen.

14.3. Im französischen Text von Artikel 7 Paragraph 5 des Regelwerks muss nicht auf ein „jugement“ sondern auf eine „décision“ verwiesen werden.

Dieselbe Bemerkung gilt für Artikel 8 §§ 1 2. Gedankenstrich und 2 3. Gedankenstrich des Regelwerks.

Artikel 8

15. Im Niederländischen Text von Artikel 8 § 3 des Regelwerks sind die Wörter „sanctie, worden voldaan,“ durch die Wörter „sanctie worden voldaan“ zu ersetzen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Bernadette VIGNERON

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY